

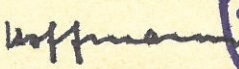
Bebauungsplan Nr. 11 III. Abschnitt "Osterkamps Kamp -- Kleefeld-
straße" der Stadt Lengerich (Westf.)

Teil 2: Text

1. Die Außenwände sind mit Vormauerungssteinen zu verblenden. Die Ausführung einzelner Putzflächen bzw. Putz- oder Natursteinbänder in gutem Verhältnis zu den Verblendflächen kann zugelassen werden.
2. Gestaltung der Dächer (Wohngebäude und Nebengebäude)
 - a) Bei den eingeschossigen Wohnhäusern mit 38° Dachneigung ist eine Drenpelhöhe bis max. 0,25 m (Unterkante Fußpfette) gestattet. Bei vorgenannten Wohnhäusern sind Dachaufbauten (Dachgauben) nicht zugelassen.
 - b) Für die eingeschossigen Wohnhäuser mit einer Dachneigung von 53° sind Drenpelhöhen bis max. 0,50 m und Dachausbauten bis zu einem Drittel der Traufenlänge zugelassen.
 - c) Bei freistehenden Nebengebäuden sind Wellasbest- oder Blecheindeckungen nicht gestattet.
3. Keller-, Wellblech- und Wellasbestzementgaragen sind nicht zugelassen.
4. Als Abgrenzung der Grundstücke sind Vorgartenmauern im Farbton der Gebäudeverblendung in einer Höhe bis zu 40 cm erlaubt.
5. Die Sockelhöhen sollen im Mittel 0,35 m betragen. Soweit erforderlich, ist das Gebäude entsprechend anzufüllen oder abzutragen.
6. Im Bereich der Sichtdreiecke ist eine gärtnerische Nutzung nur bis 0,70 m Höhe gestattet.

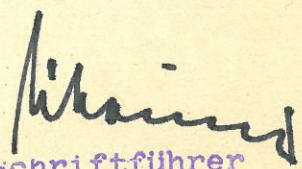
Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lengerich (Westf.) vom ..24.2.1972..

Lengerich (Westf.) ..10.3.1972..


Bürgermeister




Ratsmitglied


Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. BBauG in der Zeit vom 9. 4. 1973 bis 11. 5. 1973 einschl. lt. Ratsbeschuß vom 22. 3. 1973 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29. 3. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich (Westf.), den 14. 4. 1973



Jensen
Stadtdirektor

Vom Rat der Stadt Lengerich (Westf.) am 17. 5. 1973 auf Grund der §§ 2 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der GO NW vom 21.10.1952 und 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 sowie des § 103 der BauO NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des BBauG und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 als Satzung beschlossen.

Lengerich (Westf.) 22. 5. 1973



Hoffmann
Bürgermeister

Hoffmann
Ratsmitglied

Hain
Schriftführer

Gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 mit Verfügung vom 24. 9. 1973
Az.: 34. 4. 1-5209 genehmigt.

Münster (Westf.), den 24. 9. 1973



Der Regierungspräsident
im Auftrage
Richter
Regierungsbaudirektor
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 13. 10. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich (Westf.), den 15. 10. 1973



Hoffmann
Bürgermeister